§ 26 Analysenbuchführung (zu § 13 Abs. 2 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Das Buchführungsverfahren muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Buchführung bieten.

(2) [1]Für jede Untersuchung eines Erzeugnisses ist ein Beleg handschriftlich oder maschinell zu erstellen. [2]Die Belege sind vom Zeitpunkt der Erstellung an mindestens fünf Jahre in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

(3) [1]Jeder Analysenbefund ist mit einer Nummer zu versehen, die in einem Journal festgehalten werden muss. [2]Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Wein-Überwachungsverordnung müssen spätestens am übernächsten Arbeitstag seit ihrer Ermittlung eingegeben werden.

(4) Alle Eingaben sind zum Ende des jeweiligen Arbeitstages zu dokumentieren.